

Merkblatt Fonds für Familien in Not

Überbrückungsfonds für notleidende Familien in Zeiten von Corona

Auf Grund der Corona-Krise sind auch in der Schweiz viele Menschen unverschuldet in eine akute finanzielle Notlage geraten. Neue staatliche Unterstützungen werden aufgelegt, staatliche Stellen (z.B. Sozialversicherungen, Wirtschaftliche Sozialhilfe) werden aktuell mit vielen Gesuchen überhäuft. Bis diese Unterstützungen greifen, sind Direktbetroffene zum Teil auf Not-Überbrückungen angewiesen.

Die Winterhilfe Schweiz lanciert den „Fonds für notleidende Familien in Zeiten von Corona“. Ermöglicht wird dies durch eine grosszügige Spende. Die Zweckbestimmung des Fonds gilt den in der Schweiz angemeldeten und wohnhaften Familien, die mit minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt leben und deren Haushaltseinkommen akut von der Corona-Krise betroffen ist.

Die Winterhilfe mit ihren kantonalen Geschäftsstellen koordiniert die Abwicklung der Gesuche und stellt finanzielle Mittel aus dem Überbrückungsfonds zur Verfügung.

Zielgruppe

Familien mit minderjährigen Kindern in der Schweiz, die ihr Haushaltseinkommen auf Grund der aktuellen Lage in der Schweiz nicht mehr oder nur noch zu einem Teil selbständig erbringen können:

- Berufstätige mit Arbeit auf Abruf (Stundenlohn)
- Selbständig Erwerbende
- Berufstätige, deren Festanstellung gekündigt wurde und die kein Anrecht auf Arbeitslosengelder haben / auf Arbeitslosentaggelder warten (Einstell-Frist)
- Berufstätige, die keine Lohnauszahlung erhalten und gleichzeitig keine ALV-Taggelder geltend machen können.

Angebot

Not-Überbrückung bis max. CHF 500 pro Haushalt

- Gutscheine für den Einkauf von Lebensmitteln
- Unterstützung bei der Kinderbetreuung (Direktzahlung an Leistungserbringende)
- Individuell angepasste Unterstützung je nach Situation.

Vorgehen

Sie reichen das „Unterstützungsgesuch für Familien in Not“ komplett ausgefüllt zusammen mit den notwendigen Belegen (s. nächste Seite) an die Winterhilfe im Wohnkanton ein:

- ausgedruckt und unterschrieben per Post
- als PDF abgespeichert per Mail (die elektronische Einreichung gilt als Unterschrift).

Der Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Winterhilfe ist ausschliesslich über die Winterhilfe-Organisationen in den Kantonen möglich. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter dem jeweiligen Kanton (www.winterhilfe.ch).

Benötigte Unterlagen

- Kopie resp. Absage für allfälligen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe oder Arbeitslosen-Taggeld
- Kopie resp. Absage für allfälligen Antrag auf zusätzliche Leistungen auf Grund der Corona-Kreise bei Bund, Kanton oder Gemeinde (sobald diese Angebote aktiviert sind)
- Bei Festanstellung: Kopie Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Bei Stundenlohn / Arbeit auf Abruf: Kopie Bestätigung Arbeitgeber resp. Kopie Arbeitsvertrag, aus dem die Branche ersichtlich ist oder letzter Lohnausweis
- Selbständige Erwerbstätigkeit: Kopie Nachweis der AHV für die Selbständigkeit
- Kopie der zu begleichenden Rechnung resp. Zahlungsverbindung (für Kinder-Betreuungskosten).

Vorgehen

Alle Gesuche werden unter Wahrung des Datenschutzes geprüft. Wir informieren Sie schriftlich via eMail über unseren Entscheid und die Höhe der Unterstützung. Allfällige Auszahlungen erfolgen direkt an die Rechnungsstellenden.

Rechtlicher Anspruch

Die Winterhilfe finanziert ihre Unterstützungsleistungen mit Spendengeldern. Auf die Leistungen der Winterhilfe besteht kein rechtlicher Anspruch.

Solidarische Basis

«Genau das hat die Schweiz immer ausgezeichnet. Wenn es darauf ankommt, sind wir mehr als 26 Kantone und 8,5 Millionen Menschen. Wir sind ein Land. Und wir sind füreinander da.»
Simonetta Sommarruga

Die Winterhilfe zählt auf die Solidarität mit jenen, die wirklich auf diese Leistungen angewiesen sind. Wir bitten die Familien, die nachträglich einen finanziellen Ausgleich für Verdienstauffälle erhalten, die bezogenen Leistung mittels einer Spende an die Winterhilfe zurückzahlen.

Unrechtmässig bezogene Leistungen

Die Winterhilfe behält sich vor, unrechtmässig bezogene Leistungen (z.B. wenn aktuelles Vermögen und Einkommen nicht ausgewiesen wurde) zurück zu fordern.

25. März 2020 HM / MS